



BEBAUUNGSPLAN ,AN DER LEIMENKAUTE'

GEMEINDE ALBIG

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 LUVPG, Anlage 1 Nr. 3.5 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

FÜR DEN GEPLANTEN BAU EINER ÖFFENTLICHEN STRASSE NACH LANDESRECHT

1 PLANUNGSANLASS	1
2 RECHTLICHE EINORDNUNG	2
3 VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	3
4 TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG	9

Hinweis:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer öffentlichen Straße (hier: Gemeindestraße) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚An der Leimenkaute‘ der Gemeinde Albig.

Nach Landes-UVG-Gesetz (LUVPG Rheinland-Pfalz) bedarf der Neubau der öffentlichen Straße einer ‚Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls‘ nach Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG.

1 PLANUNGSANLASS

Am westlichen Ortseingang der Gemeinde Albig plant ein Investor die Umsetzung einer gemischt-genutzten Baustruktur in Analogie zu einem Urbanen Gebiet. Ein erstes Vorhabenkonzept liegt vor. In Abstimmung mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung fachlicher Belange soll dieses weiterentwickelt werden.



Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang,
Quelle: Lanis, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Stand: März 2024)

Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Urbanen Gebietes vor.

Grundsätzlich ist geplant auf dem Areal Wohnraum in verschiedenen Formen anzubieten sowie weitere nicht wesentlich störende Nutzungen zu ermöglichen. Vorgesehen ist die Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern sowie kleingewerblichen und sozial bzw. gesundheitlichen Nutzungen. Zu Erschließungszwecken ist der Bau einer Stichstraße notwendig. Wesentlich für die beabsichtigte Bebauung ist die Schaffung eines Lärmschutzriegels auf der Westseite, sei es in Form der Baukörper oder durch entsprechende Schallschutzbaumaßnahmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll, wie hier vorgesehen und aus zeitlichen wie sachlichen Gründen sinnvoll, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

BEBAUUNGSPLAN ‚AN DER LEIMENKAUTE‘

GEMEINDE ALBIG



I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MU Urbane Gebiete (§ 6: BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Beispiele)

0,4 Grundflächenzahl (Beispiel) (siehe Textfestsetzungen)

6,00 m Traufhöhe (TH) als Höchstmaß (Beispiel) (siehe Textfestsetzungen)

11,00 m Firsthöhe (FH) als Höchstmaß (Beispiel) (siehe Textfestsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

* offene Bauweise: Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)

□ Bauweise mit See- oder Auenfläche

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

■ Flächen für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung:

St Stellfläche

St/Ga Stellplätze/Garagen

Verkehrflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

■ Straße/Verkehrsfläche

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz

— Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

● Anpflanzung Baum

Sonstige Zeichen

□ Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs

--- Grenze unterschiedlicher Nutzungsarten

10,0 Vermessung in Meter (Beispiel)

II. INFORMATIVE DARSTELLUNGEN

--- vorgeschlagene Grenzstückgrenzen

□ Gebäude und Kataster

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO)

SD/WB zu gasige Dachformen:

PD/FD Satteldach, Walmdach, Pultdach, Flachdach

Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus dem separaten

Text (so zugeordnet) und dieser Planzeichnung. Die

Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt.

Albig, den

Ordnungsleiter

Dienstag

Phase Fassung zum Vorentwurf

Stand April 2024

Maßstab 1:1.000 in DIN-A3

Interaktionsschicht: Brückentbau Umweltplanung

Jung-Stilling-Str. 19 67663 Kaiserslautern

Telefon 0631-310 90 590 Fax 310 90 592

mailto:isu-kl.de www.isu-kl.de

Planzeichnung zum Bebauungsplan ‚An der Leimenkaute‘ (Vorentwurf) der Gemeinde Albig

Quelle: isu Kaiserslautern

(Stand: April 2024)

2 RECHTLICHE EINORDNUNG

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13a BauGB ergeben sich bestimmte Anwendungsvoraussetzungen. So darf ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die nach Bundes- oder Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen (§ 13a Abs. 1 S. 4 BauGB).

Gegenstand des Bebauungsplans ‚An der Leimenkaute‘ ist u.a. die erstmalige Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Gemäß Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) bedarf der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Diese allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Sofern die abschließende Bewertung ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben (hier Gemeindestraße) keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB ist damit möglich.

3 VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Im Folgenden werden die Grundlagen zusammengestellt und planerisch bewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 des UVPG erforderlich sind. Es werden nur diejenigen Merkmale und Wirkungen beschrieben, die erforderlich sind um zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierfür werden die Systematik und Nummerierung der in Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung zugrunde gelegt.

Die Vorprüfung bezieht sich ausschließlich auf den Bau der öffentlichen Straße.

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			Überschlägige Prüfung		
1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzungen für den Bau öffentlicher Erschließungsstraßen nach § 3 LStrG innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Die Erschließung des geplanten Urbanen Gebietes erfolgt von Süden über eine neu anzulegende Gemeindestraße mit einer Wendeeinrichtung im Norden. Diese soll ausreichend dimensioniert sein für die Befahrung mit einem Müllfahrzeug. Zudem sollen nach Möglichkeit einzelne öffentliche Stellplätze dort vorgehalten werden. Insgesamt umfasst die geplante Stichstraße eine Gesamtfläche von ca. 1.100 m².</p> <p>Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG legt für den Bau einer öffentlichen Straße nach LStrG weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht.</p> <p>Da sich im Plangebiet keine bestehenden Baukörper befinden, sind keine Abrissarbeiten erforderlich.</p>			x
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben und Tätigkeiten	Die geplante Straße schließt im Süden an die ‚Langgasse‘ an und verläuft in nördlicher Richtung durch das Plangebiet. Es ist keine zweite Anbindung, auch nicht an die nördlich und östlich angrenzenden Nutzungen, vorgesehen.			x
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Das Vorhaben umfasst den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen. Hierfür werden ca. 1.100 m² unversiegelte Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Gemäß den gutachterlichen Erkenntnissen zum Artenschutz ist die Realisierung des Bebauungsplanes</p>			x

		<p>ohne Verstöße gegen die Belange des Artenschutzes möglich.</p> <p>Der Heimersheimer Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, tangiert das Pangebiet im Norden, so dass die geplante Straße aufgrund der Entfernung keine direkten Auswirkungen aus das Gewässer hat.</p>			
1.4	Erzeugen von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	<p>Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten.</p> <p>Sofern im Zuge des Baus der Straße Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle in diesem Sinne.</p>			x
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär.</p> <p>Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anliegerverkehr. Durch die geplante Straße werden die geplanten Nutzungseinheiten erschlossen.</p> <p>Die vorhandene Bebauung ist bereits durch Verkehrsgeräusche der ‚Langgasse‘ und der nahegelegenen überörtlichen Verkehrsanlagen, insbesondere der A 6 und A 63, beaufschlagt.</p> <p>Die Verkehrszunahme ist durch die geringe Größe als unbedeutend einzustufen.</p>			x
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>verwendete Stoffe und Technologien (1.6.1), Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (1.6.2)</p>	<p>Es ist kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der zulässigen Nutzung zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffe gelagert, genutzt oder produziert. Mit solchen Nutzungen ist in der geplanten Gebietsart des Urbanen Gebietes nicht zu rechnen.</p> <p>Die Straße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie soll mit einem möglichst geringen Querschnitt ausgebaut werden, da sie nur dem Anliegerverkehr dient und um die Geschwindigkeit weitgehend zu reduzieren.</p> <p>Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten Geschwindigkeit als gering einzuschätzen.</p>			x
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen durch Emissionen von Luftschadstoffen aus planbedingtem Kfz-Verkehr. Diese werden gering ausfallen, so dass die Umsetzung des Vorhabens nur ein sehr geringes Risiko auslöst.</p> <p>Verunreinigungen des Heimersheimer Bachs sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>			x

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
2.1	<p>Nutzungskriterien</p> <p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wurde in der Vergangenheit auch landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der geringen Größe und der innerörtlichen Lage in direkter Nachbarschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet hat die Fläche jedoch keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft.</p> <p>Eine Erholungsfunktion geht von der Fläche ebenfalls nicht aus. Vielmehr erweckt die Fläche den Anschein einer innerörtlichen Lücke, durch deren Bebauung ein Gewinn für den westlichen Ortseingang der Gemeinde Albig zu erwarten ist.</p> <p>Eine Bedeutung für die Forst- und Fischereiwirtschaft ist im Gebiet des Vorhabens und direkten Umfeld nicht gegeben. Auch auf die Ver- und Entsorgung sowie wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>			x
2.2	<p>Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p><u>Fläche/Boden:</u> Das Vorhaben umfasst den Bau einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem innerörtlichen, unbebauten Bereich. Mit der geplanten Nutzung wird eine Innenentwicklung betrieben, was einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden (Fläche) darstellt.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen wurde bereits eine Untersuchung durchgeführt. Demnach sind keine Belastungen im Untergrund angetroffen wurden, so dass keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der geplanten Bebauung zu erwarten sind.</p> <p><u>Wasser:</u> Nördlich tangiert der Heimersheimer Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, das Bebauungsplangebiet. Aufgrund des Abstandes von fast 30 Metern zwischen der geplanten Straße und dem Bachlauf sind Beeinträchtigungen des Gewässers nicht zu erwarten.</p> <p><u>Landschaft / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt:</u> Das Landschaftsbild ist bereits durch die umgebende Bebauung und die Lage in unmittelbarer Nähe zu den überörtlichen Verkehrswegen vorbelastet. Eine Verschlechterung ist durch die geplante Umnutzung sowie den Bau der erforderlichen Straße nicht anzunehmen.</p> <p>Es wurde bereits eine artenschutzrechtliche Untersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes veranlasst. In diesem Rahmen konnten</p>			x x x

		keine artenschutzrechtlichen Restriktionen festgestellt werden.			
2.3	Schutzkriterien				
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete liegen in mind. 7 km Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu rechnen.			x
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete liegen in mind. 3,5 km Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete zu rechnen.			x
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befindet sich kein Nationalpark. Zudem wurden in Rheinland-Pfalz bisher keine nationalen Naturmonumente ausgewiesen. Daher können Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete ausgeschlossen werden.			x
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet oder im näheren Umfeld sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Alzeyer Berg (LSG-73331-010) befindet sich in gut 2 km Entfernung, westlich der Gemeinde Albig. Das Landschaftsschutzgebiet Selztal (LSG-7300-003) liegt ca. 3,5 km östlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit Auswirkungen auf die vorgenannten Landschaftsschutzgebiete zu rechnen.			x
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale verzeichnet. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich ca. 600 m weiter östlich an der Langgasse. Es handelt sich um die Kastanien in der Kirchgasse in Albig. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung ist mit keinen Auswirkungen auf Naturdenkmale zu rechnen.			x
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Daher werden Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile ausgeschlossen.			x
2.3.7	Gesetzliche geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Auswirkungen auf geschützte Biotope können daher ausgeschlossen werden.			x

2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. §§ 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld sind Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Daher ist mit Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.			x
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Plangebiet werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten.			x
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insb. Zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes	Der Gemeinde Albig ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe keine besondere Funktion zugewiesen. Albig befindet sich im Nahbereich zum Mittelzentrum Alzey.			x
2.3.11	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden	Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Bereiche oder Gebäude. Außerhalb des Plangebietes befinden sich in der Gemeinde Albig, auch in der Langgasse, verschiedene Denkmale. Es handelt sich in der Regel um denkmalgeschützte Gebäude. Diese liegen jedoch in ausreichender Entfernung zum Plangebiet so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.			x

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Erläuterung	erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen des Straßenbaus in einer Größenordnung von ca. 1.100 m ² sind gering und auf die unmittelbare Umgebung begrenzt. Die Auswirkungen beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger der durch die Straße erschlossenen ‚Baugrundstücke‘. Die Verkehrszunahme ist durch die geringe Größe als unbedeutend einzustufen.			x
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung	Durch die kleinflächige Nutzung sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.			x
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da es sich lediglich um ein sehr kleines Straßenbauvorhaben handelt, das das Prüfverfahren eröffnet, ist von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt und Natur auszugehen.			x

		<p>Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen.</p>			
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Vorhaben unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen und die Lage in der Nähe zu den überörtlichen Verkehrsachsen bereits vorbelastet.</p> <p>Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>			X
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind temporär und beschränken sich auf den Tageszeitraum.</p> <p>Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, jedoch insgesamt gering. Ein Rückbau der Straße ist grundsätzlich möglich, jedoch innerhalb der geplanten Gebietsentwicklung eher unwahrscheinlich.</p>			X
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Zusammen mit der geplanten Straße soll ein Urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Mit den beabsichtigten Baustrukturen wird der östliche Ortseingang der Gemeinde attraktiviert.</p> <p>Die geplante Straße schließt im Süden an die Langgasse, die in den Ortskern führt, an.</p>			X
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gering. Aufgrund der geplanten Schaffung von Wohnraum und Flächen für soziale und gesundheitliche Einrichtungen ist die Maßnahme in sich ausgeglichen.</p>			X
X	<p>Die überschlägige Prüfung kommt zu dem Schluss, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen <u>nicht</u> zu erwarten sind.</p>		<p>Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit</p>		

4 TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG

Die Gemeinde Albig beabsichtigt am westlichen Ortseingang die Umsetzung einer gemischten Baustruktur. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die verbindliche Bauleitplanung sieht die Ausweisung eines Urbanen Gebietes vor. Darüber hinaus wird zur inneren Erschließung eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Gegenstand des Bebauungsplans ‚An der Leimenkaute‘ ist u. a. die erstmalige Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Gemäß Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG bedarf der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Auswirkungen des Straßenbaus in einer Größenordnung von ca. 1.100 m² sind gering und auf die unmittelbare Umgebung beschränkt. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und andere schutzwürdige Nutzungen sind aufgrund der Lage und der Entfernung nicht zu erwarten.

Von der geplanten Straße ausgehende negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sind aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsgeräusche der anliegenden Straßen nicht zu erwarten. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anliegerverkehr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt insgesamt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Demnach besteht keine Pflicht, eine förmliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ‚An der Leimenkaute‘ kann somit im ‚beschleunigten Verfahren‘ nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Albig



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2024

 2318 UVP Vorprüfung/hf